

Senat 2

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND VON MITTEILUNGEN MEHRERER LESERINNEN UND LESERN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund von Mitteilungen mehrerer Leserinnen und Leser ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund von Mitteilungen). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Heute“ hat von der Möglichkeit, am Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Heute“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar und seine Mitglieder Anita Kattinger, Mag. Benedikt Kommenda und Mag.^a Ina Weber in seiner Sitzung am 14.09.2021 im selbständigen Verfahren gegen die „**AHVV Verlags GmbH**“, Walfischgasse 13/4, 1010 Wien, als Medieninhaberin der Tageszeitung „Heute“, wie folgt entschieden:

Die Schlagzeile „**Mädchenmord geklärt: Ein Täter ist erst 16**“, erschienen auf der **Titelseite der Tageszeitung „Heute“** vom 29.06.2021, **verstößt gegen Punkt 5 des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Persönlichkeitsschutz).**

BEGRÜNDUNG

Die oben angeführte Schlagzeile bezieht sich auf die Ermordung eines 13-jährigen Mädchens. Der Schlagzeile zufolge sei der „Mädchenmord“ geklärt und einer der „Täter“ erst 16. In der Unterzeile wird auf den dazugehörigen Artikel auf Seite 8 verwiesen. Im Artikel heißt es dann, dass der Mädchenmord in Wien-Donaustadt geklärt zu sein scheine. Die Polizei habe zwei Verdächtige (16, 18) festgenommen, die Hintergründe seien aber noch rätselhaft. Am Ende des Artikels wird auf die Unschuldsvermutung hingewiesen.

Mehrere Leserinnen und Leser wandten sich an den Presserat und kritisierten die Bezeichnung „Täter“ auf der Titelseite als Vorverurteilung und Verletzung der Unschuldsvermutung des Betroffenen; sie betonten, dass die Verdächtigen zu diesem Zeitpunkt von der Polizei noch nicht einmal einvernommen gewesen seien.

Die Medieninhaberin nahm am Verfahren teil. In einer schriftlichen Stellungnahme führte der Chefredakteur aus, dass eine Schlagzeile immer eine Verkürzung und Zuspitzung erforderlich mache. Im Gesamtbild sei das Geschehen zum gegebenen Zeitpunkt vollkommen korrekt wiedergegeben und auch der Persönlichkeitsschutz zu keinem Zeitpunkt verletzt worden. Außerdem merkte er an, dass sein Medium das einzige sei, in dem man den Verdächtigen bewusst nicht genannt und auch kein einziges Foto der Verdächtigen gezeigt habe. Er warf die Frage auf, wie man die Persönlichkeitsrechte einer anonymen Person verletzen könne.

Darüber hinaus wurde in der Stellungnahme betont, dass sich das Medium gerade in diesem tragischen Fall hochseriös verhalten habe. Fotos des Opfers seien erst publiziert worden, als die Hinterbliebenen ihre schriftliche Freigabe dafür erteilt hätten. Die Familie habe die sensible Berichterstattung des Mediums dermaßen geschätzt, dass der zuständige Redakteur sogar privat zum Begräbnis eingeladen worden sei, so der Chefredakteur.

Der Senat hält zunächst fest, dass den Beschwerdesenaten des Presserats der Schutz der Unschuldsvermutung und der Persönlichkeitsschutz von Verdächtigen ein wichtiges Anliegen sind (siehe zuletzt die Fälle 2020/263 und 2021/281).

Der Senat stuft die vorliegende Schlagzeile auf der Titelseite als medienethisch bedenklich ein, es handelt sich um keine bloße Verkürzung oder Zuspitzung. Die Bezeichnung des Tatverdächtigen als „Täter“ hält der Senat zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Artikels für nicht gerechtfertigt: Die zuständigen Behörden ermittelten zu dieser Zeit erst gegen die Verdächtigen, endgültige Ermittlungsergebnisse lagen noch nicht vor. Die Schlagzeile vermittelt jedoch den Eindruck, dass die Ermittlungen abgeschlossen seien und auch die Schuld des 16-Jährigen bereits erwiesen sei (zur Problematik der Bezeichnungen „Täter“ und „Mord“ vgl. bereits die Fälle 2011/66, 2019/039 und 2021/248). Nach Auffassung des Senats ist es hier zu einer Vorverurteilung des Tatverdächtigen und damit auch zur Verletzung der Unschuldsvermutung gekommen.

Dabei spielt es auch eine Rolle, dass Schlagzeilen auf Titelseiten ein eigenständiger Aufmerksamkeitswert – unabhängig vom dazugehörigen Artikel im Blattinneren – zukommt (vgl. u.a. die Fälle 2017/166 und 2019/036).

Schließlich merkt der Senat auch noch kritisch an, dass der Tatverdächtige erst 16 Jahre alt war; bei Berichten über Jugendliche sollten vor der Veröffentlichung mögliche Eingriffe in den Persönlichkeitsschutz besonders sorgfältig geprüft werden (vgl. Punkt 6.3 des Ehrenkodex).

Die Schlagzeile auf der Titelseite verstößt somit gegen Punkt 5.1 des Ehrenkodex für die österreichische Presse, wonach jeder Mensch Anspruch auf Persönlichkeitsschutz hat. Der Senat stellt den **Verstoß gegen den Ehrenkodex** gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates fest und fordert die „**AHVV Verlags GmbH**“ gemäß § 20 Abs. 4 der VerfO auf, die **Entscheidung freiwillig zu veröffentlichen** oder bekanntzugeben.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 2
Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar
14.09.2021